



FAKTENBLATT

Pressedienst des Generalsekretariats EDK | 17.6.2010

Kindergarten-Obligatorium

In der Schweiz besuchen heute rund 86% der Kinder während zwei Jahren den Kindergarten. Als Eintrittsalter in das erste Kindergartenjahr gilt in der Regel das erfüllte 4. Altersjahr. In 15 Kantonen ist der Besuch von mindestens einem Kindergartenjahr bereits obligatorisch. Wo kein Besuchsobligatorium besteht, sind die Gemeinden in nahezu allen Kantonen verpflichtet, ein oder zwei Kindergartenjahre anzubieten. Der Kindergartenbesuch ist unentgeltlich.

Frühe Förderung ist wichtig. Es sollen alle Kinder davon profitieren können. Das HarmoS-Konkordat nimmt deshalb diese Mehrheitslösung auf: zwei Jahre Kindergarten werden in den Kantonen, die dem HarmoS-Konkordat beitreten, obligatorisch. Die obligatorische Schulpflicht umfasst damit elf Jahre. Der Stichtag für die Festlegung des Eintrittsalters wird einheitlich auf den 31. Juli festgelegt.

Tabelle 1: Effektiver Besuch des Kindergartens nach Kanton, Schuljahr 2009/2010

(Anteil Kinder der ersten Primarklassen, die den Kindergarten während 1, 2 oder 3 Jahren besucht hatten)

| Kanton | Kindergarten 1 Jahr besucht | Kindergarten 2 Jahre besucht ¹ | Kindergarten 3 Jahre besucht | Bemerkungen: - Gemeinden zum Angebot verpflichtet ○ - Besuch obligatorisch ● ² |
|--------|-----------------------------|---|------------------------------|---|
| AG | 2% | 96% | 1% | ○ |
| AI | 3% | ca. 94% | ca. 3% | ○● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch |
| AR | 3% | 95% | 2% | ○● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch |
| BE | 19% | 80% | ca. 1% | ○ |
| BL | keine Daten | ca. 100% | keine Daten | ○● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch |
| BS | 0% | 100% | 0% | ●● Besuch von 2 KG-Jahren obligatorisch |
| FR | 80% | ca. 19% | vereinzelt | ●● (ab 2009/2010 schrittweise Einführung bis 2013/2014) |
| GE | ca. 7% | 90% | 0% | ○○ |
| GL | 0% | 100% | vereinzelt | ○● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch |
| GR | 1% | 98% | 1% | ○ |
| JU | 2% | 97% | 1% | ○○ |
| LU | 63% | 37% | vereinzelt | ● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch |
| NE | 10% | 85% | 0% | ○○ |
| NW | ca. 20% | 81% | keine Daten | ○● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch |
| OW | 90% | 10% | keine Daten | ● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch |
| SG | ca. 10% | ca. 90% | keine | ●● Besuch von 2 KG-Jahren obligatorisch |
| SH | 2% | 98% | vereinzelt | ○● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch |
| SO | 8% | 90% | 0% | ○○ |

¹ Als Eintrittsalter in das erste Kindergartenjahr gilt in der Regel das erfüllte 4. Altersjahr.

² Im Besuchsobligatorium ist das Angebotsobligatorium enthalten.

| Kanton | Kindergarten 1 Jahr besucht | Kindergarten 2 Jahre besucht | Kindergarten 3 Jahre besucht | Bemerkungen: |
|--------|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|---|
| SZ | 69% | 30% | 1% | - Gemeinden zum Angebot verpflichtet ○ - Besuch obligatorisch ● ● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch |
| TG | ca. 1% | ca. 96% | ca. 3% | ●● Besuch von 2 KG-Jahren obligatorisch |
| TI | 0% | 25% | 75% | ○○○ |
| UR | 80% | 20% | keine Daten | ○ |
| VD | 5% | 91% | 2% | ○○ |
| VS | 2%-3% | 97% | vereinzelt | Das Kindergartenangebot ist den Gemeinden frei gestellt. |
| ZG | ca. 5% | ca. 95% | 0% | ● Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch |
| ZH | 2% | 96% | 2% | ●● Besuch von 2 KG-Jahren obligatorisch |

Quelle: EDK/IDES-Kantonsumfrage 2009/2010

Umgerechnet auf die Schülerzahlen pro Kanton zeigt diese Zusammenstellung, dass heute 86% der Kinder während (mindestens) zwei Jahren den Kindergarten besuchen.

Alter beim Eintritt in den Kindergarten und einheitlicher Stichtag

Das HarmoS-Konkordat legt den Stichtag auf den 31. Juli fest. Kinder, welche bis am 31. Juli eines Kalenderjahres ihren vierten Geburtstag feiern, können im Herbst (in der Regel Mitte/Ende August) in den Kindergarten gehen. Die Kinder sind dann zwischen vier Jahre / ca.1 Monat und fünf Jahre / ca. 1 Monat alt. Dies entspricht weitgehend dem Alter, in dem die Kinder heute in den 1. Kindergarten eintreten.

Die bisherige und für Kantone, die HarmoS nicht ratifiziert haben, nach wie vor massgebende Regelung bezüglich Stichtag ist im Schulkonkordat von 1970 festgehalten (Eintritt in die erste Primarklasse mit erfülltem 6. Altersjahr). Stichtag ist der 30. Juni plus / minus vier Monate. Der offizielle Stichtag kann damit je nach Kanton zwischen dem 28. Februar und dem 31. Oktober liegen. In den HarmoS-Beitrittskantonen soll der offizielle Stichtag gleichermassen der 31. Juli sein. Was das an Veränderungen auslöst, ist je nach Kanton unterschiedlich und davon abhängig, wie er heute seinen Stichtag festlegt (siehe Beispiele in Tabelle 2). Natürlich bleibt es für die Eltern weiterhin möglich, ein Kind im Einzelfall von dieser Regelung auszunehmen (siehe unten).

Tabelle 2: Alter der Kinder eines Jahrgangs beim Eintritt in den Kindergarten

(angenommener Beginn des Schuljahres: Mitte August)

| 4. Altersjahr | 5. Altersjahr = 4 Jahre:0 Monate bis 4 Jahre:12 Monate | | | | | | | | | | | | 6. Altersjahr | | | | | | | |
|--|--|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|----|---------------|--|--|--|--|--|--|--|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | | | | | | | |
| Eintritt gemäss HarmoS | Stichtag 31. Juli | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Situation heute: Eintritt in das 1. Kindergartenjahr am Beispiel einiger Kantone | AG: Stichtag 30. April | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | GE: Stichtag 30. Juni | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | JU: Stichtag 1. Juni | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | NE: Stichtag 31. August | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | TG: Stichtag 31. Juli | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Lesehilfe: Im Kanton Jura mit Stichtag 1. Juni sind die Kinder beim Eintritt in das 1. Kindergartenjahr zwischen 4 Jahre / 2,5 Monate und 5 Jahre / 2,5 Monate alt.

Heute können Eltern beantragen, dass ihr Kind zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt eingeschult wird. Diese individuellen Gesuche werden auch weiterhin möglich bleiben. Das Vorgehen hierbei wird wie bis anhin kantonal geregelt.

Was heisst «Einschulung» mit erfüllttem 4. Altersjahr?

Der Begriff «Einschulung» gemäss Artikel 5 Absatz 1 des HarmoS-Konkordats beschreibt, ab wann ein Kind zum Besuch einer Vorschuleinrichtung verpflichtet ist. Damit ist also nicht die «Einschulung» gemeint, wie wir sie heute kennen: als Eintritt in die erste Primarklasse und dem Beginn des schulischen Unterrichts für alle. Die «ersten Schuljahre» werden weiterhin Kindergarten-orientiert sein. Das HarmoS-Konkordat sieht in Artikel 5 vor, dass das Kind «während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) (...) schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise» erwirbt. Wichtig ist auch die Sprachförderung. Die meisten Kindergarten-Lehrpläne enthalten bereits solche Zielsetzungen.

Die Organisation der Vorschule wird durch das HarmoS-Konkordat nicht vorgegeben

Das HarmoS-Konkordat schreibt den Kantonen nicht vor, wie die ersten Schuljahre zu organisieren sind. Das kann ein Kindergarten sein. Das kann eine Grund- oder Basisstufe sein³. Schulversuche mit der Grund- und Basisstufe laufen koordiniert in der Deutschschweiz. Ein Schlussbericht soll 2010 vorliegen. Entscheide zur Einführung der Grund- und Basisstufe stehen momentan noch aus.

Unabhängig von der Organisationsform setzen sich die Kantone mit ihrem Beitritt zum HarmoS-Konkordat dafür ein, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler nach zwei Jahren obligatorischem Kindergarten und zwei Jahren Primarschule gesamtschweizerisch festgelegte Bildungsstandards erreichen.

Warum ist frühe und individuelle Förderung für alle wichtig?

- In mehreren internationalen Studien wird aufgezeigt, dass alle Kinder – unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft – vom Besuch einer Vorschulinstitution profitieren und bei Schuleintritt einen höheren kognitiven und sozialen Entwicklungsstand aufweisen. Voraussetzung ist, dass die Vorschulinstitution über eine hohe pädagogische Qualität verfügt (Frühere Einschulung in der Schweiz, EDK 2006, S. 40 ff.).
- Die Ergebnisse von PISA 2003 (Schwerpunkt Mathematik) zeigen: in der Mehrheit der teilnehmenden Länder haben Schülerinnen und Schüler, die mehr als ein Jahr Vorschulunterricht besucht haben, einen statistisch signifikanten Leistungsvorsprung bei den Testergebnissen Mathematik im Vergleich zu den anderen Schülerinnen und Schülern. Dieser Zusammenhang zwischen Vorschulbesuch und Leistung ist in der Schweiz stärker ausgeprägt als in den anderen Ländern (PISA 2003: Lernen für die Welt von morgen, OECD 2004, S. 278).
- Verschiedene Schweizer Studien zeigen, dass Kinder beim Eintritt in die heutige erste Primarklasse bereits über erhebliche Kompetenzen in verschiedenen Fachbereichen verfügen. So stellte eine als Längsschnitt angelegte Studie im Kanton Zürich fest, dass viele Kinder die Lernziele der ersten Klasse (Lesen, Wortschatz, Mathematik) beim heutigen Schuleintritt bereits erfüllen. Auf der anderen Seite verfügen rund ein Drittel der Kinder bei Schuleintritt z.B. im Bereich Wortschatz über sehr beschränkte Kenntnisse (Frühere Einschulung in der Schweiz, EDK 2006, S. 42 ff.)

Der Hintergrund

Kantone, die der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat) beitreten, verpflichten sich dazu, Strukturen und Ziele der obligatorischen Schule anzugleichen. Jeder Kanton entscheidet über seinen Beitritt zum HarmoS-Konkordat. In den meisten Kantonen trifft das kantonale Parlament diesen Entscheid und dieser unterliegt einem fakultativen Referendum.

³ Vier- bis achtjährige Kinder gehen gemeinsam in eine Grundstufe (umfasst zwei Jahre Kindergarten und die 1. Primarschulklasse) oder eine Basisstufe (umfasst zwei Jahre Kindergarten und die 1. und 2. Primarschulklasse).

Im April 2009 ist die notwendige Anzahl von zehn Kantonen für das Inkraftsetzen des HarmoS-Konkordats erreicht worden. Das HarmoS-Konkordat ist am 1. August 2009 in Kraft getreten und gilt für diejenigen Kantone, welche es ratifiziert haben. Die Beitrittskantone haben diejenigen Inhalte des Konkordats, welche sie noch nicht erfüllen, auf das Schuljahr 2015/2016 umzusetzen. Die gleiche Frist gilt auch für später beitretende Kantone.

Mit dem Konkordat setzen die Kantone Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung für die obligatorische Schule um und harmonisieren alle dort genannten Eckwerte (Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge). Das Schweizer Stimmvolk und alle Stände haben die neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung am 21. Mai 2006 mit 86% Ja-Stimmen angenommen.

Mehr Informationen

www.edk.ch > HarmoS

Kontaktperson:

Gabriela Fuchs, Kommunikationsbeauftragte, 031 309 51 11